

# Statuten

## des Abwasser Verbandes Leimental (AVL)

(Gemeinden Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein, Bättwil und Witterswil)

vom 7. Dezember 1962

mit Korrekturen DV 22.10.1963 und Aenderung § 28 DV vom 16.09.1981 und Aenderung der §§ 1, 3, 9, 10, 11, 14, 15, 20, 24, 27, 28 und 38 an der DV vom 10.12.1998.

---

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

### A. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz      § 1. Unter dem Namen "AVL" besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden "Verband" genannt) im Sinne von § 166 des solothurnischen Gemeindegesetzes.

Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Hofstetten.

Zweck      § 2. Der Verband bezweckt

- a) den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Hauptsammelkanäle zur Ableitung der Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage Birsig I in Therwil;
- b) den Abschluss von Verträgen mit dem Kanton Basel-Landschaft über die Benützung der Abwasserreinigungsanlage Birsig I in Therwil.

Mitgliedschaft      § 3. Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein, Bättwil und Witterswil.

Für die Aufnahme weiterer Mitglieder gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Auflösung des Verbandes (§ 35).

Bekanntmachungen      § 4. Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen,

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

### B. Organisation

Organe      § 5. Organe des Verbandes sind:  
1. die Verbandsgemeinden  
2. die Delegiertenversammlung  
3. der Vorstand  
4. die Rechnungsprüfungskommission

#### 1. Die Verbandsgemeinden

Wahl der Gemeindevertreter      § 6. Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in den Organen des Verbandes. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband

schriftlich mitzuteilen.

Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeindekommissionen überein.

Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung

§ 7. Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 3 Abs.2 ), die Aenderung der Statuten (§ 39 ) und die Auflösung des Verbandes (§ 35 ) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

Gemeinden, die nicht binnen vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekanntgeben, gelten als zustimmend.

Einsichts- und Zutrittsrecht

§ 8. Die von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bestimmten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

## 2. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

§ 9. Jede Verbandsgemeinde wählt zwei Delegierte und auf je 10% Anteil an den Anlagekosten (§27 Abs. 2 und §28) einen weiteren Delegierten.

Einberufung

§ 10. Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Delegierten zusammen.

Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zehn Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen oder während zehn Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung Hofstetten zur Einsicht aufzulegen.

Wahlbefugnisse

§ 11. Die Delegiertenversammlung wählt auf die in § 6 Abs. 2 genannte Amtsdauer aus der Zahl der Vorstandsmitglieder den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier des Verbandes.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören.

Weitere Zuständigkeiten

§ 12. In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

1. Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der dafür angeforderten Kredite; bauliche Erweiterungen und Aenderungen;
2. Abschluss der Verträge mit dem Kanton Basel-Landschaft;
3. Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
4. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 10'000.-;
5. Erlass der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie allfälliger weiterer, interner Reglemente;
6. Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
7. Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Verbandes;
8. Aufnahme von Darlehen;
9. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;

10. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 2), Auflösung des Verbandes (§ 35) und Aenderung der Statuten (§ 39), unter Vorbehalt von § 7;

11. Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren;

12. weitere Gegenstände, die in diesen Statuten genannt sind oder die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das Gemeindegesetz.

Verhandlungen

§ 13. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Allfällige Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Beschlussfassung

§ 14. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die §§ 3 Abs. 2, 35 und 39.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

### 3. Vorstand

Zusammensetzung

§ 15. Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh bestimmt vier und die übrigen Verbandsgemeinden je zwei Delegierte zu Mitgliedern des Vorstandes.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier des Verbandes üben ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand aus.

Einberufung

§ 16. Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ein.

Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage zum voraus zuzustellen.

Zuständigkeit

§ 17. Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.

Er beaufsichtigt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.

Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-

Beschlussfassung

§ 18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.

Vertretung des Verbandes

§ 19. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Die Delegiertenversammlung kann

weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung erteilen.

#### 4. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	<p>§ 20. Die Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 21. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und bringt dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag ein.</p>
<h4><u>C. Bau der Anlage</u></h4>	
Projekte	<p>§ 22. Die Hauptsammelkanäle werden im Rahmen des generellen Projektes des Herrn Ing. R. Nüscheler, Münchenstein, vom September 1960, erstellt.</p> <p>Die Bauprojekte sind in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und dem Bau-Departement zu erstellen. Sie bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates.</p>
Bauprogramm	<p>§ 23. Der Vorstand arbeitet ein Bauprogramm aus, das der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf.</p> <p>Er bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen.</p>
Vergebung der Arbeiten und Lieferungen	<p>§ 24. Der Vorstand vergibt die Arbeiten und Lieferungen. Bewerber aus den Verbandsgemeinden sind unter Vorbehalt der submissionsrechtlichen Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen</p>
Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse	<p>§ 25. Die im generellen Projekt bezeichneten Hauptsammelkanäle stehen im Eigentum des Verbandes.</p> <p>Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.</p> <p>Ein Beschluss des Vorstandes nach Abs. 2 kann gleich wie ein Entscheid des Gemeinderates beim Regierungsrat angefochten werden.</p>
Örtliche Kanalisation	<p>§ 26. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemässem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Hauptsammelkanäle anzuschliessen;</li><li>b) Störungen die den Betrieb der Anlagen des Verbandes oder der Kläranlage beeinträchtigen können, sofort zu beheben;</li><li>c) nur solche Abwasser abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes, die Kläranlage und deren Betrieb sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind;</li><li>d) die Hauskläranlagen bis zum Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage ausschalten zu lassen;</li><li>e) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwasser dem Verband zu melden;</li><li>f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu</li></ol>

gestatten.

Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

#### D. Kostenverteilung

Anlagekosten

§ 27. Als Anlagekosten gelten:

- a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung;
- b) die Baukosten sämtlicher Anlagen des Verbandes;
- c) die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und andern Rechten;
- d) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen.
- e) die Beiträge an den Kanton Basel-Landschaft für den Einkauf in die Kläranlage Therwil.

Die Anlagekosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilt:

Hofstetten-Flüh	60 %
Metzerlen-Mariastein	13 %
Bättwil	11 %
Witterswil	16 %

Kosten von Erweiterungen oder Aenderungen

§ 28. Werden in einem späteren Zeitpunkt Erweiterungen oder Aenderungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohner und der Einwohner-Gleichwerte gewerblicher und industrieller Betriebe im Zeitpunkt der Aenderung der Anlage zu verteilen.

Betriebs- und Unterhaltskosten

§ 29. Die Kosten des Betriebes und Unterhaltes der Verbandsanlagen, die Verwaltungskosten und die Beiträge an den Betrieb und Unterhalt der Kläranlage Therwil werden im Verhältnis der Einwohner und der Einwohnergleichwerte gewerblicher und industrieller Betriebe auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Einwohner werden nach der Einwohnerkontrolle und die Einwohnergleichwerte nach den Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachmänner ermittelt.

Die verbindliche Feststellung dieser Werte ist Sache der Delegiertenversammlung.

Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Werte bei wesentlichen Aenderungen oder nach Ablauf von vier Jahren neu berechnet werden. Nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Feststellung hat der Verband von sich aus eine neue Berechnung vorzunehmen.

Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

§ 30. Die Delegiertenversammlung setzt die Bauvorschüsse, die Abschlagszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse sowie die übrigen Kostenanteile der Gemeinden fest. Sie kann auch Zahlungen zur Bildung von Unterhalts-, Erneuerungs- und Erweiterungsfonds festsetzen.

Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben.

Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Verband zu überweisen. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.

## E. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

Staatsaufsicht	<p>§ 31. Die Staatsaufsicht über den Verband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.</p> <p>Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind, sofern sich aus diesen Statuten nichts anderes ergibt, innert zehn Tagen beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p>Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.</p>
Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden	<p>§ 32. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.</p> <p>Bei Streitigkeiten über die Kostenverteilung entscheidet der Regierungsrat.</p>

## F. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes

Haftung für Verbandsschulden	<p>§ 33. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§ 27 Abs. 2 und § 28) Nachschusszahlungen zu leisten.</p> <p>Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch.</p>
Austritt	<p>§ 34. Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 33 Abs. 2) bleibt während 5 Jahren weiterbestehen.</p>
Auflösung des Verbandes	<p>§ 35. Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;</li><li>die Zustimmung aller Verbandsgemeinden;</li><li>die Genehmigung durch den Regierungsrat.</li></ol>
Liquidation des Vermögens	<p>§ 36. Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 27 und 28).</p>

## G. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	<p>§ 37. Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes Anwendung.</p>
Inkrafttreten der Statuten	<p>§ 38. Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>

Die §§ 9, 15 und 20 treten erst nach den nächsten Wahlen in Kraft.

Aenderung der Statuten

§ 39. Für die Aenderung der Statuten gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Auflösung des Verbandes (§ 35).

Die mit der regierungsrätlichen Genehmigung mit RRB Nr. 6787 vom 7. Dezember 1962 vorgenommenen Korrekturen und die von der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1963 sanktionierten Aenderungen der §§ 2 lit. b), 11 Abs. 1, 12 Ziff. 5, 26 lit. d) und 27 Abs. 2, sowie die von der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 1998 sanktionierten Aenderungen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 20 Abs. 1, 24 Abs. 1, 27 letzter Abs., 28 und 38 sind im vorstehenden Text enthalten

---

Also beschlossen von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

- Hofstetten-Flüh am 15. Juni 1999
- Metzerlen-Mariastein am 16. Juni 1999
- Bättwil am 2. Dezember 1999
- Witterswil am 1. Juni 1999

Genehmigung der Aenderungen durch Verfügung des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit vom 18. April 2000.